

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 08.09.21

und Antwort des Senats

Betr.: Weniger Bürokratie und mehr Digitalisierung – auch bei der Umsetzung der neuen Grundsteuer?

Einleitung für die Fragen:

Im August hat die Bürgerschaft das neue Hamburgische Grundsteuergesetz beschlossen. Ab Mitte 2022 müssen für die notwendige Neuregelung der Grundsteuer dann Steuererklärungen abgegeben und von der Finanzverwaltung erfasst werden. Eine Zielsetzung dabei ist, eine möglichst einfache Administrierbarkeit des Verfahrens sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerverwaltung zu erreichen. Dies passt auch zum neuen Grundsatz „Weniger Bürokratie und mehr Digitalisierung“, den der Finanzsenator am 7. September verkündet hat. Da im Zuge der Umstellung der Grundsteuer alle Grundsteuerakten angefasst und neu angelegt werden, bietet sich von vornherein eine komplette Digitalisierung des Prozesses an. Dies erscheint deutlich effizienter als eine nachträgliche Digitalisierung von Aktenbeständen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die bundesweite, digitale Transformation in der Steuerverwaltung ist ein fortlaufender Prozess, der zu einem großen Teil bereits mit der Kooperation des Bundes und der Länder durch KONSENS im Jahre 2007 begonnen wurde. Der erreichte Umsetzungsstand erlaubt eine nahezu flächendeckende Unterstützung zeitgemäßer Arbeitsabläufe in den Finanzämtern und wird konsequent vorangetrieben.

Zur Umsetzung des neuen Grundsteuerrechts ist eine elektronische Aktenführung vorgesehen und soll mit Beginn der Erklärungsabgabe zur Feststellung des Grundsteuerwerts ab dem 01. Juli 2022 zur Verfügung stehen. Die Systeme entsprechen den bereits vorhandenen Systemen für andere Steuerarten. Die Digitalisierung von Papiereingängen soll durch ein Scanverfahren umgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wird es für die Umsetzung des neuen Grundsteuerrechts eine rein elektronische Aktenführung geben?*

Wenn ja, ab wann stehen dafür welche Systeme zur Verfügung?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 1:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Wurden zur Einführung einer elektronischen Aktenführung in dem für die Erhebung der Grundsteuer zuständigen Finanzamt entsprechende Projekte eingeleitet oder Aufträge erteilt?*

Wenn ja, wann und mit welchen wesentlichen Eckdaten?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 2:

Zur Umsetzung der Grundsteuerreform in Hamburg hat der Präses der Finanzbehörde Anfang des Jahres 2021 ein Projekt eingesetzt. Die Projektleitung wurde dem Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz zugeordnet. Sowohl im Projekt als auch in den zuständigen Fachreferaten der Finanzbehörde – Steuerverwaltung ist die Einführung einer elektronischen Aktenführung eine zentrale Aufgabe, deren Umsetzung von allen Beteiligten intensiv begleitet wird.

Frage 3: *Welche Maßnahmen werden unternommen, damit die Steuererklärungen für die erste Hauptfeststellung der neuen Grundsteuer überwiegend elektronisch über ELSTER abgegeben werden?*

Antwort zu Frage 3:

Die Umsetzung der Grundsteuerreform wird durch eine Informationskampagne begleitet. Ziel der Informationskampagne ist es, ein grundsätzliches Verständnis für die Reform zu erreichen und diese transparent darzustellen. Daneben ist ein wesentliches Ziel der Kampagne, die elektronische Abgabe mittels ELSTER zu bewerben, damit die Erklärungen rechtzeitig, qualitativ hochwertig und möglichst in einer hohen Anzahl elektronisch eingereicht werden.

Frage 4: *Ist sichergestellt, dass die elektronisch eingehenden Steuererklärungen für die Neuberechnung der Grundsteuer automatisch erfasst und verarbeitet werden können?*

Wenn nein, warum nicht und welche zusätzlichen Arbeitsschritte sind erforderlich?

Antwort zu Frage 4:

Ja.

Frage 5: *Welche zusätzlichen Papiervorgänge aufseiten der Verwaltung sind bei elektronisch eingehenden Steuererklärungen für die Grundsteuer erforderlich?*

Antwort zu Frage 5:

Für die Verarbeitung der elektronisch eingehenden Erklärungen sind keine weiteren Papiervorgänge erforderlich.

Frage 6: *Ist für die Umsetzung des neuen Grundsteuerrechts eine klassische Aktenführung in Papierform vorgesehen?*

Wenn ja, warum?

Antwort zu Frage 6:

Nein.